

RS Vwgh 1992/5/14 92/16/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrssteuern

Norm

BAO §208 Abs2;

ErbStG §11;

Beachte

Besprechung in:AnwBl 1/1993, S 42-44;

Rechtssatz

Die im § 11 ErbStG angeordnete Zusammenrechnung der innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallenden Vermögensvorteile ist für die Festsetzung der Steuer vom jeweiligen Erwerbsvorgang von maßgeblicher Bedeutung. Ohne Kenntnis der innerhalb der Zehn-Jahres-Frist angefallenen früheren Erwerbe ist der Abgabenbehörde somit eine sachgerechte Abgabefestsetzung objektiv nicht möglich. Die Ordnungsmäßigkeit der Anzeige nach § 208 Abs 2 BAO umfaßt also nicht allein die bloße Tatsache des Erwerbsvorganges an sich, sondern jedenfalls auch alle Umstände, die für die Berechnung der Steuer maßgebend sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992160013.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at